

Merkblatt für Beratungsunternehmen Beratungshilfeprogramm für Unternehmen

Rechtsgrundlage

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch kleine und mittlere Unternehmen in Sachsen-Anhalt (Beratungshilfeprogramm für Unternehmen)

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Sachsen-Anhalt sowie Freiberufler, die eine wirtschaftliche Tätigkeit in Sachsen-Anhalt ausüben.

Was wird gefördert?

Die Förderung richtet sich auf spezifische Beratungen zu betriebswirtschaftlichen, finanziellen, personellen, technischen und organisatorischen Problemen der Unternehmensführung. Dabei soll maßnahmenkonkret Unterstützung bei der Erstellung und Umsetzung von Unternehmensstrategien zur Existenzsicherung, bei der Behebung unternehmerischer Innovations- und Rationalisierungsdefizite sowie zur effizienten Organisation innerbetrieblicher Abläufe gegeben werden. Die Beratungen sollen unternehmerische Entscheidungen vorbereiten, konkrete Handlungsempfehlungen entwickeln sowie im Zusammenhang damit Anleitung zu ihrer Umsetzung geben.

Förderfähig sind unter anderem folgende Beratungsinhalte:

- a) Organisationsoptimierung
- b) Personalmanagement
- c) Optimierung von Geschäftsprozessen
- d) Stärkung des Innovationspotentials
- e) Unternehmensübergabe
- f) Anpassung an neue Markterfordernisse und deren Finanzierung
- g) Digitalisierung und digitale Transformation
- h) Erschließung neuer Märkte (In- und Ausland) sowie
- i) zur Energie- und Umwelteffizienz

Wie wird gefördert?

Listungsverfahren für UnternehmensberaterInnen

Die Beratungen müssen durch externe BeraterInnen oder Beratungsunternehmen durchgeführt werden, die den Nachweis der fachlichen Eignung erbracht haben (§ 7 Abs. 2 Satz 2 MFG).

Der Nachweis der fachlichen Eignung gilt als erbracht, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Nachweis der erforderlichen Fachkompetenz (Studium oder Ausbildung, Berufserfahrung) und Erfüllen der sozialen Kompetenz (z. B. Seriosität, Diskretion, Vertrauenswürdigkeit, Motivationsfähigkeit)
- Darstellung der Beratungstätigkeiten zu den förderfähigen Beratungsschwerpunkten in Form von aussagefähigen Projektbeschreibungen innerhalb der letzten drei Jahre.
- Bei Internationalisierungs- und Außenwirtschaftsberatungen muss zusätzlich eine fünfjährige praktische Erfahrung in Außenhandelsangelegenheiten mit den betreffenden Zielländern nachgewiesen werden.

Die Bewilligungsstelle prüft das Vorliegen der Voraussetzungen abschließend. In einem Leistungsgespräch werden der Leistungsstand und die Fachkompetenz der BeraterInnen oder der Beratungsunternehmen festgestellt und im Anschluss die Aufnahme in den Beraterpool vorgenommen. Dieser steht interessierten Unternehmen zur Auswahl von BeraterInnen oder Beratungsunternehmen auf der Homepage der IB zur Verfügung, soweit Sie der IB die Veröffentlichung Ihrer Daten erlauben. Für die Aufnahme in den Beraterpool finden Sie im Downloadbereich einen Antrag auf Aufnahme in den Beraterpool. Bedenken Sie bitte, dass ein Leistungsgespräch nur nach Vorlage eines Förderantrags eines Unternehmens initiiert werden kann, eine Listung auf "Vorrat" ist nicht möglich.

Allgemeines Ziel/Auftrag

Das Unternehmen beauftragt den/die BeraterIn bzw. das Beratungsunternehmen im Rahmen eines Zuwendungs- und Beratungsvertrages (Bewilligung der Zuwendung) mit der Durchführung der Beratungsleistungen.

Der/Die BeraterIn verpflichtet sich, den Auftrag sorgfältig und unter Ausnutzung aller ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu bearbeiten, das Unternehmen zu beraten und nachhaltig zu qualifizieren.

Beratungsleistungen

Die Beratungen werden entsprechend dem mit dem Antrag eingereichten Beratungsplan – ggf. in der letzten Fassung vor Abschluss der Bewilligung – durchgeführt.

Das beauftragte Beratungsunternehmen hat die Beratungsleistungen selbst zu erbringen. Die Erteilung von Unteraufträgen an Dritte ist ausgeschlossen.

Der/Die BeraterIn hat die Beratungsergebnisse in einem schriftlichen Beratungsbericht, der konkrete betriebsindividuelle Handlungsempfehlungen mit detaillierter Anleitung zur Umsetzung enthält, wiederzugeben und diesen der IB und dem Unternehmen zu übergeben.

Zeitliche Durchführung der Beratungsmaßnahme

Mit der Beratung darf erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Die Beratungsmaßnahme muss spätestens bis zum bewilligten Projektende abgeschlossen sein.

Honorar

Der/Die BeraterIn bzw. das Beratungsunternehmen erhält für seine Tätigkeit vom Unternehmen ein Honorar für die geleisteten Tagewerke (zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) Ein Tagewerk umfasst acht Stunden Beratungstätigkeit.

Wird die Beratungsmaßnahme nicht vollständig durchgeführt, kann der/die BeraterIn/das Beratungsunternehmen ein Honorar für die geleistete Tätigkeit nur verlangen, sofern die Gründe für die vorzeitige Beendigung vom Unternehmen zu vertreten sind. Übt die IB in diesem Fall ihr Rücktrittsrecht aus, ist das Honorar vom Unternehmen alleine zu tragen.

Abrechnungsmodalitäten

Die Beratung wird in Tagewerken abgerechnet. Der/die BeraterIn/das Beratungsunternehmen stellt den entstandenen Aufwand für die Beratung dem Unternehmen in Rechnung. Dabei sind auch Zwischenrechnungen möglich. Der/Die BeraterIn/das Beratungsunternehmen kann vom Unternehmen nur die Zahlung des Eigenanteils verlangen. Der Eigenanteil des Unternehmens darf vom Berater nicht an das Unternehmen erstattet werden; insoweit ist auch eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Unternehmens ausgeschlossen.

Nach Abschluss der Beratungsmaßnahme ist das Beratungsergebnis von dem/der BeraterIn bzw. dem Beratungsunternehmen in einem schriftlichen Beratungsbericht zu dokumentieren und vom Unternehmen zu bestätigen. Nach Zahlung des Eigenanteils hat der Berater den Beratungsbericht spätestens 2 Monate nach dem Projektabschluss an das Unternehmen auszuhändigen.

Der Zuschuss wird gemäß Abtretungsregelung im Zuwendungs- und Beratungsvertrag nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen durch die IB an den/die BeraterIn bzw. das Beratungsunternehmen überwiesen.

Haftung des/der BeratersIn gegenüber dem Unternehmen

Der/Die BeraterIn/das Beratungsunternehmen haftet gegenüber dem Unternehmen für von ihm verursachte Schäden durch falsche Beratung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit insgesamt bis zu einem Betrag der gezahlten Honorare. Der/Die BeraterIn/das Beratungsunternehmen haftet weder für einen bestimmten Erfolg noch für die Einhaltung von Fristen und Terminen, sofern es sich nicht aus dem Auftrag ergibt. Der/Die BeraterIn haftet nicht für das Eintreten von errechneten Prognosen und Entwicklungsmöglichkeiten; sie dienen lediglich der Veranschaulichung.

Ergänzende Vereinbarungen

Zwischen dem Unternehmen und dem/der BeraterIn bzw. dem Beratungsunternehmen können ergänzende Vereinbarungen zur Durchführung getroffen werden, soweit der Zuwendungs- und Beratungsvertrag nicht entgegensteht. Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Beraters/der Beraterin den Regelungen dieses Vertrags entgegenstehen, sind die AGB unwirksam.

Ansprechpartnerinnen

Für Fragen stehen Ihnen Frau Grünthal unter der Rufnummer 0391 589 8349 sowie Frau Langer unter der Rufnummer 0391 589 1694 gern zur Verfügung

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie/den Fördergrundsätzen sowie bei Bewilligung/ bei Zusage dem Zuwendungsbescheid/dem Zuweisungsschreiben.



EUROPÄISCHE UNION
EFRE
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung